

Frauenfeld, 18. August 2025

Entscheid Nr.0067

BOA/PG Nr. 2024.05-003

Politische Gemeinde Kemmental

Nichtunterschutzstellung Baumpark Parzelle Nr. 952, Neuwilten

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kemmental am 21. November 2023 beschlossene Nichtunterschutzstellung des Baumparks auf der Parzelle Nr. 952, Neuwilten wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Kemmental, Alterswiltenstrasse 2, Postfach, 8573 Siegershausen, unter Beilage der Dossiers „Nichtunterschutzstellung Baumpark Parzelle Nr. 952, Neuwilten“, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers „Nichtunterschutzstellung Baumpark Parzelle Nr. 952, Neuwilten“, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 30. Januar 2024 ersucht die Politische Gemeinde Kemmental um Genehmigung der Nichtunterschutzstellung des Baumparks auf der Parzelle Nr. 952 in Neuwilten. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Nichtunterschutzstellung des Baumparks ging beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) ein Rekurs ein. Über diesen Rekurs hat das DBU mit separatem Entscheid vom 19. Juni 2025 entschieden. Dieser ist inhaltlich mit dem Entscheid über die Plangenehmigung koordiniert.
2. Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage betrifft die Nichtunterschutzstellung des Baumparks auf der Parzelle Nr. 952 am Siedlungsrand von Neuwilten.

Bei der Ortsplanungsrevision im Jahre 2005 wurden Änderungen im Bereich der Parzelle Nr. 952 in der Nutzungsplanung, in der Richtplanung sowie auf der Ebene der Schutzplanung vorgenommen. Es wurde im südöstlichen Bereich der Parzelle eine Teilfläche von der Dorfzone in die Landwirtschaftszone umgezont. Gleichzeitig wurde diese Fläche sowie die übrige der Landwirtschaftszone zugewiesene Fläche als Baumpark unter Schutz gestellt (Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte vom 16. Januar 2005). Diese Unterschutzstellung wurde zunächst mit DBU-Entscheid Nr. 72 vom 8. August 2005 genehmigt.

Weil die Vorinstanz dem Grundeigentümer die Änderungen im Nutzungsplan (bzw. die entsprechende öffentliche Auflage) nicht rechtsgenügend anzeigte, wurde im Rahmen eines daraufhin geführten Rechtsmittelverfahrens durch das DBU die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 22. November 2004, soweit die Parzelle Nr. 952 davon betroffen ist, beschlossen. Darunter auch die Unterschutzstellung des Baumparks.

Mit DBU-Entscheid Nr. 39 vom 17. Juli 2013 wurde die Zonenplanänderung „Schueppisagger“ genehmigt und der Zonenplan betreffend Parzelle Nr. 952 bereinigt. Eine erneute Unterschutzstellung des Baumparks war hingegen nicht Bestandteil der Vorlage. Ein rechtskräftiger Schutz des Baumparks gemäss der Gesetzgebung über den Natur- und den Heimatschutz besteht damit nicht. Fälschlicherweise ist die Parzelle Nr. 952 im öffentlich einsehbaren Schutzplan sowie im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als Schutzobjekt („Baumpark“) verzeichnet.

Diese Ausgangslage veranlasste die Politische Gemeinde Kemmental, eine „Bereinigung“ des Schutzplans öffentlich aufzulegen. In der vorliegenden Planung hat die Politische Gemeinde Kemmental beschlossen, den auf dem nördlichen Teil der Parzelle Nr. 952 gelegenen Baumpark nicht unter Schutz zu stellen.

3. In Bezug auf das Ortsbild kann dem Baumpark zwar eine gewisse Schutzwürdigkeit attestiert werden. Der Baumpark besteht sowohl aus standortgerechten und einheimischen Strauch- und Baumarten als auch aus Arten, die weder standortgerecht, noch heimisch sind. Dabei spielt auch das Alter der Bäume und die Mächtigkeit der Baumkrone eine Rolle. Grossvolumige Kronen schaffen eine Vielzahl von kleinklimatisch unterschiedliche Lebensräume. Besonnte, trockenere Bereiche im äusseren Kronenbereich und feuchtere, geschütztere Bereiche im Kroneninneren. Da die Bäume jedoch noch ein jugendliches Alter aufwiesen (35 bis 40 Jahre) und ihre Kronenmächtigkeit noch bescheiden ist, ist ihre Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen derzeit nicht als hoch einzustufen. Die am Standort vorhandenen Biotope werden inhaltlich nicht beurteilt, da diese nicht Gegenstand der vorlie-

3/3

genden Nichtunterschutzstellung des Baumparks sind. Bei einer Schutzplanüberarbeitung ist die Schutzwürdigkeit der Weiher separat zu überprüfen.
Zusammenfassend kann dem Baumpark keine ausreichende Schutzwürdigkeit attestiert werden, welche eine grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellung rechtfertigen würde.

Vor dem Hintergrund, dass in der übergeordneten Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz für Einzelbäume relativ wenig Vorgaben bestehen, kommt den Gemeinden in diesem Zusammenhang ein entsprechender Ermessensspielraum zu. Im Ergebnis ist der allenfalls vorhandene Schutzgehalt der Bäume als marginal zu bezeichnen, und angesichts des kommunalen Ermessensspielraums erfüllt die Vorlage die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **19. AUG. 2025**